

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Unternehmung "Wien Kanal"
Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2 - 3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	5
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6 - 8

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	II
Anhang 2025	III
Lagebericht 2025	IV

Andere Beilagen

Betriebswirtschaftliche Darstellungen	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	VI

Unternehmung "Wien Kanal"

An den Direktor der
Unternehmung "Wien Kanal"
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Unternehmung "Wien Kanal",
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Schreiben vom 29. Oktober 2025 der Unternehmung "Wien Kanal", Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw. bestellt. Die Unternehmung, vertreten durch den Direktor, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige statutenkonforme Abschlussprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von März bis April 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Unternehmung "Wien Kanal"

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Direktors im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Darüber hinaus verweisen wir auf die betriebswirtschaftlichen Darstellungen in der Beilage V.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Unternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Unternehmung "Wien Kanal",
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der Direktor der Unternehmung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den statutarischen bzw. österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Soweit die Angelegenheit der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Direktors nur insoweit, als sie den Einflussbereich der Unternehmung "Wien Kanal" betreffen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Unternehmung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Direktor dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unsere Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Haftungsbeschränkung

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte ohne gesetzliche Verpflichtung („freiwillige Abschlussprüfung“). Dem Auftraggeber und Dritten gegenüber haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Ersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit ist entsprechend der Haftungsregelung des § 275 Abs 2 UGB für die Pflichtprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft mit EUR 2 Mio begrenzt.

Wien,
23. April 2026

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG


.....
Mag. Helmut KNITTELFELDER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten. Durch die Weitergabe des Jahresabschlusses samt Bestätigungsvermerk an einen Dritten, auch mit unserer Kenntnis, entsteht nicht konkludent ein Vertragsverhältnis zwischen uns und diesem Dritten.

BILANZ

Unternehmung "Wien Kanal"

zum 31.12.2025

Aktiva	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €	Passiva	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklagen			
1. Software			89.383,12	1. gebundene			1.539.147.409,49
II. Sachanlagen				II. Bilanzverlust			-286.682.928,31
1. Grundstücke und Bauten	63.666.328,06		64.228.082,17	davon Verlustvortrag			-247.457.854,25
davon Grundwert	41.469.206,14		41.469.206,14				1.252.464.481,18
2. technische Anlagen und Maschinen	1.344.108.151,56		1.376.341.687,10	B. Investitionszuschüsse			37.175.607,09
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.148.542,18		1.246.031,25				
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	153.021.771,99		57.466.916,44	C. Rückstellungen			
			1.499.282.716,96	1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.932.432,00		2.759.959,00
III. Finanzanlagen				2. Rückstellungen für Pensionen	566.001.513,00		555.603.311,00
1. Beteiligungen			34.917.340,70	3. sonstige Rückstellungen	19.955.274,64		20.551.697,06
			1.534.289.440,78				578.914.967,06
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	846.144,67		1.151.124,78
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	726.707,98		707.450,97	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	304.980,11		301.953,02
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	12.016.501,20		10.239.892,92	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	541.164,56		849.171,76
			10.947.343,89	2. erhaltene Anzahlungen	21.468.056,99		19.551.390,32
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	8.800.000,00		4.570.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.755.564,18		10.404.071,07	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	12.668.056,99		14.981.390,32
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.894.247,72		3.144.324,16	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.167.463,06		62.955.817,99
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.258.265,10		8.873.436,58	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	72.623.299,39		61.469.764,24
			19.277.507,65	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.544.163,67		1.486.053,75
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			249.475.613,15	4. sonstige Verbindlichkeiten	109.802.866,75		107.017.552,91
			279.700.464,69	davon aus Steuern	2.327.808,92		0,00
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	80.856.637,04		74.558.275,99
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	28.946.229,71		32.459.276,92
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			190.675.886,00
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			140.899.993,25
							49.775.892,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten			248.579.893,39	E. Rechnungsabgrenzungsposten			3.338.857,53
Summe Aktiva			2.062.569.798,86	Summe Passiva			2.062.569.798,86

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2025 bis 31.12.2025

	2025 €	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse		299.601.615,88	281.491.591,69
2. andere aktivierte Eigenleistungen		1.967.388,80	1.609.042,94
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	65.003,15		48.661,46
b) übrige	1.446.129,19		1.681.480,05
		1.511.132,34	1.730.141,51
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand		2.033.371,62	2.093.473,06
5. Personalaufwand			
a) Löhne	12.178.239,24		11.212.162,85
b) Gehälter	23.496.936,82		22.634.358,56
c) soziale Aufwendungen	53.281.879,10		69.946.132,07
davon Aufwendungen für Altersversorgung	45.528.611,75		62.789.044,77
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	513.813,70		437.125,50
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	7.211.442,94		6.689.331,97
		88.957.055,16	103.792.653,48
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		41.669.039,56	41.472.191,12
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	17.005.015,00		15.905.394,69
b) übrige	168.357.774,58		168.275.119,22
		185.362.789,58	184.180.513,91
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		-14.942.118,90	-46.708.055,43
9. Erträge aus Beteiligungen		150.000,00	310.000,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.399.903,40	9.456.552,38
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		440.428,62	288.220,75
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)		6.109.474,78	9.478.331,63
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 12)		-8.832.644,12	-37.229.723,80
14. Steuern vom Einkommen		1.256.525,93	1.995.350,26
15. Jahresfehlbetrag		-10.089.170,05	-39.225.074,06
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-286.682.928,31	-247.457.854,25
17. Bilanzverlust		-296.772.098,36	-286.682.928,31

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

der

Unternehmung „Wien Kanal“

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung zu vermitteln, aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 193 bis 231 der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der derzeit geltenden Fassung erstellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 unter Berücksichtigung sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB sowie statutarischen Vorschriften. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gehen von der Fortführung der Unternehmung aus.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht und werden auf 4 Jahre abgeschrieben.

1.2. Sachanlagen

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht.

Die Ermittlung der Normalabschreibungen erfolgt linear auf Basis nachfolgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Grundstücke und Bauten, einschließlich	
Bauten auf fremdem Grund, Baulichkeiten	50
Wasser- und Kanalisationsbauten	50
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	5 - 20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu je 1.000 € wurden im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben und unter den Abgängen erfasst.

1.3. Finanzanlagen

Die Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. deren gegebenenfalls niedrigerem beizulegenden Wert bewertet.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die körperliche Bestandsaufnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt mittels Stichtagsinventur. Die Bewertung erfolgt zu gewichteten Durchschnittspreisen.

Im Berichtsjahr wurde in Analogie zum Vorjahr eine lineare Abwertung der Vorräte in Abhängigkeit ihrer Reichweite vorgenommen.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Ausfallrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

3. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Zu den Rückstellungen für Pensionen siehe die Punkte III. 1.3. und III. 2.3.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2025

1. Aktiva

1.1. Anlagevermögen

Zusammensetzung und Entwicklung
der Anschaffungswerte:

	<u>Stand am 01.01.2025</u>	<u>Zugänge Umbuchungs- zugang (U)</u>	<u>Abgänge Umbuchungs- abgang (U)</u>	<u>Stand am 31.12.2025</u>
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	557.466,18	60.795,45	0,00	618.261,63
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert	41.469.206,14	0,00	0,00	41.469.206,14
Baulichkeitenwert	27.491.937,58	0,00	0,00	27.491.937,58
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.993.509.025,06	7.107.328,51 1.851.682,02 (U)	1.180.961,68	2.001.287.073,91
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.914.922,57	608.141,05	413.757,11	8.109.306,51
4. Anlagen in Bau	57.466.916,44	97.406.537,57	0,00 1.851.682,02 (U)	153.021.771,99
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	34.917.340,70	0,00	0,00	34.917.340,70
	<u>2.163.326.814,67</u>	<u>105.182.802,58</u> <u>1.851.682,02 (U)</u>	<u>1.594.718,79</u> <u>1.851.682,02 (U)</u>	<u>2.266.914.898,46</u>

Das Anlagevermögen von Wien Kanal setzt sich in erster Linie aus den Vermögenswerten des Kanalnetzes zusammen. Im Anlagevermögen sind etwa 2.512 km Kanalnetz sowie zahlreiche Sonderbauwerke wie zum Beispiel Pumpwerke zur Steuerung des Abwassertransportes enthalten. Im Jahr 2025 ergab sich eine Erweiterung des Kanalnetzes im Anlagevermögen von Wien Kanal in Höhe von rd. 3,7 km.

Zusammensetzung und Entwicklung
der kumulierten Abschreibungen:

	<u>Stand am 01.01.2025</u> €	<u>Jahres- abschreibung</u> €	<u>Abgänge</u> €	<u>Stand am 31.12.2025</u> €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	468.083,06	41.745,18	0,00	509.828,24
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund Baulichkeitenwert	4.733.061,55	561.754,11	0,00	5.294.815,66
2. Technische Anlagen und Maschinen	617.167.337,96	40.360.028,47	348.444,08	657.178.922,35
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.668.891,32	705.511,80	413.638,79	6.960.764,33
III. Finanzanlagen				
3. Wertrechte des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>629.037.373,89</u>	<u>41.669.039,56</u>	<u>762.082,87</u>	<u>669.944.330,58</u>

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (in 1.000 €)

	Gesamt		Restlaufzeit					
			< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.756	10.404	7.861	7.260	1.894	3.144	0	0
Sonstige Forderungen	10.258	8.874	10.258	8.874	0	0	0	0
Summe Forderungen	20.014	19.278	18.119	16.134	1.894	3.144	0	0

Die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickeln sich wie folgt:

	€
Stand 1.1.	1.453.926,98
Auflösung/Verwendung	-513.866,52
Zuweisung	797.670,47
Stand 31.12.	1.737.730,93

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung	€
Zinsabgrenzungen	1.759.780,56
Abgrenzung Verrechnung	114.322,57
Kanaleinmündungsgebühr	
Abgrenzung Verrechnung UVA	2.596.477,76
Abgrenzung Verrechnung Abwasser	5.698.304,96
Andere	89.379,25
Stand 31.12.	10.258.265,10

1.2.2 Bankguthaben

Diese Position beinhaltet Guthaben bei der UniCredit Bank Austria AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg sowie der Kommunalkredit Austria AG.

1.3. Rechnungsabgrenzung

Die Position betrifft im Wesentlichen die Aufstockung der Pensionsrückstellung im Rahmen der Integration in das Gesamtsystem der Stadt Wien.

Die Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien hat zur Folge, dass zum Stichtag 01.01.2020 erstmalig eine Pensionsrückstellung für den gesamten Magistrat berechnet wurde. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der VRV 2015 durch die Stadt Wien wurde die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Der sich auf dieser Basis ergebende Zusatzaufwand wird dabei unter sinngemäßer Anwendung von Art X Abs 3 Rechnungslegungsgesetz – RLG (BGBl. 1990/475) auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt, um eine überverhältnismäßige Budgetbelastung zu vermeiden. Durch diese Vorgangsweise ergibt sich eine langfristige und adäquate Aufwandsverteilung. Unter diesem Titel sind mit 31.12.2025 rd. 157 Mio. € in der Rechnungsabgrenzung enthalten.

Darüber hinaus enthält die Position Zuschüsse zur Errichtung des Speicherbeckens Simmering und zum Projekt „Energieoptimierung Schlammbehandlung“.

Ebenso sind die Vorauszahlungen für Straßeninstandsetzungen an die MA28 enthalten.

2. Passiva

2.1 Investitionszuschüsse

Entwicklung:

	€
Stand 1.1.	37.175.607,09
Auflösung/Verwendung	-932.262,67
Zuweisung	3.709.055,00
Stand 31.12.	39.952.399,42

Diese Position betrifft Kostenbeteiligungen von Dritten an Kanalbauten, Errichtungsvereinbarungen sowie von Dritten errichtete Kanäle, die im Anschluss an die Fertigstellung an die Unternehmung übertragen werden. Die Zuschüsse werden analog zur Nutzungsdauer der Kanäle aufgelöst.

2.2. Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 2,06 % (VJ: 1,90 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,0 % angesetzt wurde.

2.3. Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 2,06 % (VJ: 1,90 %), wobei für zukünftige jährliche Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,0 % und für Pensionssteigerungen ein Wert von 2,25 % angesetzt wurde.

Mit der Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien mit dem Stichtag 01.01.2020 wurde die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Die Höhe der Pensionsrückstellung von Wien Kanal ergibt sich durch die gegenständliche Gesamtdarstellung und basiert auf

einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Ruhestandsbezüge.

2.4. Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treugelder

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treugelder wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 2,06 % (VJ: 1,90 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,0 % angesetzt wurde.

2.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube (rd. 2.007 T€), für Jubiläumsgelder (rd. 4.620 T€) sowie für Treueentschädigungen (rd. 1.210 T€). Als Rückstellung im Rahmen von Instandhaltungsvorhaben wurden 11.554 T€ angesetzt.

2.6 Verbindlichkeiten (in 1.000 €)

	Gesamt		Restlaufzeit					
			< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	846	1.151	305	302	541	849	0	0
Erhaltene Anzahlungen	21.468	19.551	8.800	4.570	12.668	14.981	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.167	62.956	72.623	61.470	828	612	716	874
Sonstige Verbindlichkeiten	109.804	107.018	80.858	74.559	10.692	12.169	18.254	20.290
Summe Verbindlichkeiten	206.285	190.676	162.586	140.901	24.729	28.611	18.970	21.164

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten:

Zusammensetzung	€
Landesdarlehen	32.528.537,04
Verbindlichkeit Umsatzsteuer	2.327.808,92
Abgrenzung Infrastrukturbeitrag	68.365.594,00
Verrechnung Gebrauchsabgabe	3.501.851,74
Kapitalertragsteuer	439.945,13
Abgrenzung Personalverrechnung	2.176.503,64
Andere	462.626,28
Stand 31.12.	109.802.866,75

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen zur Gänze aus Darlehen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz in Höhe von 846 T€.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind weiters Landesdarlehen in der Höhe von 32.529 T€ enthalten. Diese Verbindlichkeiten dienen dem Vollausbau des Kanalnetzes und werden von der MA5 administriert.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr rd. 1.167 T€ und für die fünf folgenden Geschäftsjahre rd. 5.835 T€.

Es sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

2.7 Rechnungsabgrenzung

Diese Position enthält diverse Vorauszahlungen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse resultieren zum einen aus den Einnahmen aus der Benützung von Kanaleinrichtungen- und anlagen und zum anderen aus der Erbringung einmaliger damit zusammenhängender Dienstleistungen. Neben diesen einmaligen Gebühren für die Senkgrubenräumung, die Kanaleinmündung sowie für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen. Im Jahresabschluss 2025 betragen die Umsatzerlöse im Rahmen der Abwassergebühr 281.625.277,10 € (VJ: 262.474 T€).

Weiters beinhaltet die Position Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen an die ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H. sowie Erträge aus Vermietung.

Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 932 T€ (VJ: 891 T€) sowie der Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen.

Aktivierbare Eigenleistungen

Im Zuge der Überarbeitung der Kostenrechnung von Wien Kanal wurde die Produktzeitzuordnung um die projektspezifischen Kanalbauvorhaben erweitert. Das bedeutet, dass die direkt projektrelevanten Leistungen direkt zugeordnet werden können. Die auf diese Weise erfassten Leistungen werden konsistenterweise auch in der Gewinn- und Verlustrechnung projektbezogen verbucht. In diesem Zusammenhang kam es zu Buchungen in Höhe von 1.967 T€ (VJ: 1.609 T€).

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Diese Position enthält im Wesentlichen 236 T€ (VJ: 259 T€) für chemische Mittel sowie 1.354 T€ (VJ: 1.413 T€) für Primärenergieeinsatz.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 88.957 T€ (VJ: 103.793 T€). In den Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 513.813,70 € sind 239.571,54 € für Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position Steuern betrifft im Wesentlichen mit 16.879 T€ (VJ: 15.788 T€) die Gebrauchsabgabe.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Höhe von 168.358 T€ (VJ: 168.275 T€) setzen sich in erster Linie aus dem im Berichtsjahr angefallenen Entgelt für die Betriebsführung der ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H., den Aufwendungen für die Instandsetzung sowie den Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung durch die Stadt Wien zusammen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position enthält Zinserträge sowie Zuschüsse.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position sind Aufwandszinsen für Kredite und Darlehen enthalten.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese Position beinhaltet die Kapitalertragsteuer für gutgeschriebene Bankzinsen.

V. Sonstige Angaben

Angaben zu den Beteiligungsunternehmen

Name			vorhandener Jahresabschluss per 31.12.	
	Eigenkapital T€	Anteil in %	Jahresüber- schuss T€	Jahr
ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H., 1110 Wien	49.488	100,00	636	2025
Wien Kanal Beteiligungs GmbH, 1030 Wien	2.283	100,00	154	2025

Organe und Arbeitnehmer der Unternehmung

Gemäß § 3 des Statutes der Unternehmung Wien Kanal sind folgende Organe für die Unternehmung zuständig:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss,
4. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“.

Vertretungsbefugter Direktor der Unternehmung „Wien Kanal“ ist

Herr Direktor Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen während des Geschäftsjahres 2025 betrug 521 Personen (VJ: 518). Davon entfielen 163 Personen auf Beamte (VJ: 172), 349 Personen auf Vertragsbedienstete (VJ: 337), 9 Personen auf Lehrlinge (VJ: 9). Darüber hinaus wurden 4 Personen als Saisonarbeiter im Rahmen der 3. Mann Tour (VJ: 4) geführt.

Im Berichtsjahr betrugen die bezahlten Entgelte an den Jahresabschlussprüfer für die Jahresabschlussprüfung rd. 63 T€.

Wien, am 23. April 2026

Der Direktor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a series of loops and a horizontal stroke.

Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Lagebericht 2025
der
Unternehmung „Wien Kanal“

1. Wirtschaftliches Umfeld

Der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ besteht in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern.

Er umfasst die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanalanlagen und Kläranlagen sowie die dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften, die Beratung in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sowie die Überprüfung bestehender Abwasserentsorgungseinrichtungen.

2. Besondere Ereignisse

2.1. Wiental-Sammelkanalentlastungskanal (WSKE-West)

Um die Wiener Abwasserentsorgung an die ständig steigenden Anforderungen an ein modernes Kanalsystem anzupassen, sowohl hinsichtlich des Gewässerschutzes als auch der Herausforderungen, die sich aus der wachsenden Bevölkerungsanzahl ergeben, wird ein neuer Entlastungskanal (WSKE-West) vom Ernst-Arnold-Park im 5. Bezirk bis zum Auhof im 13. Bezirk errichtet.

Der neu zu errichtende Kanal wird eine Länge von rund 8,6 km aufweisen, zusammen mit dem bereits bestehenden Bauabschnitt ergibt sich somit eine Gesamtlänge von rund 12 km.

Hydraulisches Ziel dieses Kanalbauwerkes ist eine Entlastung des Wienflusses, um mit dieser Maßnahme die gesetzlich geforderten Weiterleitungswirkungsgrade sowohl für gelöste als auch für abfiltrierbare Stoffe zu gewährleisten. Darüber hinaus sind durch diese Maßnahme Wartungsarbeiten am bestehenden Kanalsystem möglich, das in Form der Wienflussbegleitkanäle den ältesten Teil des Wiener Kanalnetzes darstellt.

Die Trassenführung wurde in Abhängigkeit von vorgegebenen örtlichen und funktionalen Bedingungen, wie etwa den erforderlichen Einbautenquerungen oder der bautechnischen Ausführung der bestehenden Kanalbauten, konzipiert. Der Kanal wird als Freispiegelkanal in Tieflage im Nahbereich des Wienflusses errichtet und in geschlossener Bauweise als Tunnel mit Tübbingausbau mit einem Innendurchmesser von 3 m ausgeführt.

Die bestehenden Sammelkanäle links- und rechtsufrig des Wienflusses werden im Rahmen von 43 Bauwerken an den neuen Entlastungskanal angebunden. Die einzelnen Anbindungen werden unterirdisch mit Rohrleitungen aus dem vorab hergestellten

Tunnel hergestellt. Bei Extremregenereignissen ist jedoch weiterhin eine Notentlastung in den Wienfluss über die bestehenden Ausläufe möglich.

Die MA29 – Brückenbau und Grundbau wurde mit der Untergrunduntersuchung der Trasse beauftragt. Die Arbeiten zu den Baugrundaufschlüssen dauerten bis Ende 2022 an. Diese Aufschlüsse sind für das Bauvorhaben von großer Bedeutung. Auf Basis dieser Bodenaufschlüsse wird die einzusetzende Tunnelvortriebsmaschine (TVM) extra für dieses Vorhaben gebaut. Da jeder Untergrund spezielle, teilweise sehr spezifische Eigenheiten aufweist, musste die TVM exakt auf diese Bedingungen hin konzipiert werden.

Nach erfolgreicher Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vergabe der Bauleistungen erfolgte am 04.03.2024 der offizielle Baubeginn.

Dreh- und Angelpunkt für alle Aktivitäten des Tunnelbaus ist die rd. 12.000 Quadratmeter große Fläche zwischen den Fahrbahnen am Gaudenzdorfer Gürtel. Hier wurde der Startschacht für den Tunnelvortrieb errichtet, von welchem in zwei Richtungen vortrieben wird. Zuerst in Richtung Westen zum Zielschacht beim Skatepark Auhof im 13. Bezirk und danach in Richtung Osten bis zum Ernst-Arnold-Park im 5. Bezirk, wo der Zusammenschluss mit dem bestehenden Entlastungskanal erfolgt. Vor Schönbbrunn sowie im Bereich der Hadikgasse auf Höhe der Kaltenbäckgasse werden zwei Zwischenschächte errichtet.

Im laufenden Westvortrieb für den Wiental-Kanal, vom Gaudenzdorfer Gürtel nach Auhof wurde bislang etwas mehr als ein Viertel der gesamten Röhre errichtet. Rd. 2.350 Tunnelringe wurden gesetzt und damit mehr als 14.100 einzelne Tunnelbausteine, sogenannte Tübbinge versetzt – ein sichtbarer Fortschritt auf dem Weg zu den geplanten neun Kilometern Wiental Kanal. Damit misst die Tunnelröhre bisher bereits mehr als 2.800 Meter. Die meisten Arbeiten des Projektes finden unterirdisch statt, oberirdische Einschränkungen sind punktuell und zeitlich begrenzt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich folgender Zeitplan:

Start Westvortrieb	Mai 2025
Fertigstellung Westvortrieb	Jahresbeginn 2027
Start Ostvortrieb	Frühling 2027
Fertigstellung Ostvortrieb	Sommer 2027
Voraussichtliches Bauende Gesamt	Sommer 2028

2.2. Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach

Das Wasserbau- und Kanalbauprojekt „Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach“ wird als Gemeinschaftsprojekt zwischen der MA45 und Wien Kanal abgewickelt und erstreckt sich entlang des Liesingbachs über eine Länge von ca. 9,2 km von der Großmarktstraße bis zur Kaiser-Franz-Josef-Straße. Zusätzlich wurde seitens Wien Kanal auch das Speicherbecken „Gelbe Haide“ im Rahmen des Gesamtprojekts errichtet. Ziel des Projekts sind die gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderte Verbesserung der Gewässerökologie sowie die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Seitens Wien Kanal wird im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts ein neuer Entlastungskanal (LSKE) unterhalb des Liesingbachs errichtet. An diesen werden die in diesem Gebiet bestehenden Regenwasserkanäle über neue Trennbauwerke angebunden.

Dadurch wird sichergestellt, dass keine belasteten Wässer mehr, sei es z.B. durch Fehleinleitungen in das Regenwasser-Kanalsystem oder durch Unfälle auf Straßenflächen mit Ölaustritten, direkt über das Regenwasser-Kanalsystem in den Liesingbach gelangen. Außerdem wird im Regenfall der erste „Spülstoß“, welcher die Verunreinigungen von den Straßenflächen enthält, ebenfalls in den neuen Kanal geleitet.

Erst bei einer entsprechenden Regenmenge wird das überschüssige Regenwasser über die neuen Trennbauwerke in den Liesingbach ausgeleitet. Der neue Kanal sorgt so für eine Verbesserung des chemischen Zustands des Liesingbach-Gewässers und ist damit neben der Bachrenaturierung, welche seitens der MA45 umgesetzt wird, ein wesentlicher Baustein für die Verbesserung der Gewässerökologie des Liesingbachs.

Das Gesamtprojekt „Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach“ wird in 6 Bauteilen, 5 Kanalbaulosen entlang der Liesing sowie das Speicherbecken Gelbe Haide, umgesetzt. Seitens Wien Kanal wurde das Speicherbecken Gelbe Haide, welches ebenfalls der Reduktion von Kanalausleitungen in den Liesingbach dient, bereits im Jahr 2020 fertiggestellt.

Bei den Kanalbaulosen stellt die Verlegung des Regenwasser Entlastungskanals (LSKE) im Bachbett sowie die Errichtung der Trennbauwerke eine besondere Herausforderung dar. Der bestehende Liesingbach muss im Bereich der Bauarbeiten provisorisch umgeleitet bzw. verrohrt werden. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Maßnahmen für den Fall von Regenereignissen, bei denen die Baustelle po-

tenziell geflutet wird, benötigt. Die Errichtung der einzelnen Trennbauwerke, insbesondere im Bereich stark befahrener Straßen, muss jeweils individuell betrachtet werden, um sowohl entsprechende Verkehrslösungen als auch Lösungen für erforderliche Leitungsumlegungen zu erarbeiten.

Entlang des Liesingbachs wurde bereits der Bauabschnitt 4, zwischen Rudolf-Waisenhorn-Gasse und Liesinger Platz, im Jahr 2021 fertiggestellt.

Der ca. 3 km lange Bauabschnitt 1 zwischen der Großmarktstraße und der Gutheil-Schoder-Straße wurde zwischen November 2022 und November 2025 errichtet, die Übernahme erfolgt im Frühjahr 2026.

Der Bauabschnitt 2 umfasst ebenfalls eine Gesamtlänge von ca. 3 km und erstreckt sich von der Gutheil-Schoder-Gasse bis zum Atzgersdorfer Platz. Entlang dieses Bauabschnittes sind ebenfalls ein Entlastungskanal mit einem Durchmesser von 800 mm sowie insgesamt 13 Trennbauwerken geplant. Hier ist die Besonderheit, dass der Kanal von der Gutheil-Schoder-Gasse bis nach der U6 Alt Erlaa, also über eine Länge von ca. 800 m, mittels Microtunnelingverfahren hergestellt wird, da in diesem Bereich eine offene Bauweise nicht möglich ist. Der Baustart für den Bauabschnitt 2 erfolgte im September 2025, die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis März 2028.

Die Planungen der Bauabschnitte 3 (zwischen Eindeckung Atzgersdorf und Rudolf-Waisenhorn-Gasse) und 5 (Rudolf-Waisenhorn-Gasse bis Kaiser-Franz-Josef-Straße) sind abgeschlossen.

Nach dem nunmehr folgenden Vergabeprozess werden die beiden letzten Bauabschnitte 3 und 5 voraussichtlich ab Ende 2026 baulich umgesetzt.

3. Geschäftsentwicklung

3.1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.1.1 Umweltbildung und -information

Nach dem Motto: "Was wir kennen, das schützen wir auch!" bietet Wien Kanal ein umfangreiches Klima- und Umweltbildungsprogramm. Für Kinder und Jugendliche aber auch für Erwachsene gibt es viele Möglichkeiten, etwas über moderne Abwasserentsorgung in Wien zu erfahren.

Das Umweltbildungsprogramm von Wien Kanal hält in diesem Zusammenhang alters- und themenadäquate Inhalte bereit, die es ermöglichen, den jeweiligen Besuchs- und Interessent*innengruppen umweltrelevantes Wissen im Bereich der Abwasserentsorgung näherzubringen. Ziel der einzelnen Programme ist es jeweils, Interesse zu wecken und eine Auseinandersetzung mit den umweltrelevanten Aspekten dieses Themenbereiches zu erreichen.

Seitens Wien Kanal werden in diesem Zusammenhang folgende Programme angeboten:

- „Das Klo ist kein Mistkübel“

Das Kasperltheater „Das Klo ist kein Mistkübel“ ist das Klima- und Umweltbildungsprogramm von Wien Kanal für Kindergärten. Mit einer unterhaltsamen Puppentheater-Vorstellung rund um das Thema „Abwasserentsorgung“ werden Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren besucht. Die zentrale Botschaft des Puppentheaters ist das Thema „Was gehört nicht ins Klo?“.

- Karl, der Kanalarbeiter

Dieses Lehr- und Unterhaltungsprogramm zum Thema „Abwasserentsorgung“ ist das kostenlose Umweltbildungsprogramm von Wien Kanal für alle Wiener Volksschulen. In einer unterhaltsamen Schulstunde von und mit „Karl, der Kanalarbeiter“ wird der Wiener Wasserkreislauf mit Schwerpunkt Kanalisation vorgestellt. Das Lehr- und Unterhaltungsprogramm richtet sich an Kinder der 1. bis 4. Klasse Volksschule. Mit Information, Spiel und Unterhaltung steht das Thema „Was gehört nicht ins Klo?“ im Mittelpunkt der Wissensvermittlung.

- A, B oder C – Die Wien Kanal Spieleshow
„A, B oder C“ ist ein schnell verständliches, unterhaltsames, aktives und vor allem informatives Quizspiel, das auch bei kurzer Spieldauer viel Erfolg und Wissensvermittlung mit sich bringt. Als Ergänzung zum Wien Kanal Umweltbildungsprogramm wird dieses Spiel vor allem bei Veranstaltungen im Rahmen der Sicherheitspädagogischen Tage in Volksschulen angeboten.
- Kanal optimal – Das Abwasserlabor
Der dreistündige Kurs bietet Schüler*innen von 14 bis 15 Jahren Experimente rund um das Thema Abwasser. Wer in Wien für die Abwasserkontrolle und Abwasserreinigung zuständig ist, wird dabei ebenso behandelt, wie unterschiedliche Stoffe, die zur Verunreinigung des Abwassers führen. Zur Veranschaulichung testen die Schüler*innen selbst verschiedene Abwasserproben und überprüfen, ob gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschritten werden.
- Rohr frei – Der Experimentierworkshop
Im Laborworkshop „Rohr frei“ werden einfache aber eindrückliche Experimente durchgeführt, die zeigen, welche Probleme die Entsorgung von Abfällen über die Toilette bereitet, welche Materialien im WC nichts zu suchen haben und warum. Die Beispiele knüpfen dabei an die Lebenswelten der Kinder an. Die Schritte der Abwasserreinigung werden mittels Hands-On-Modell veranschaulicht, um zu zeigen, wo die falsch entsorgten Abfälle Probleme bereiten.
- Dritte Mann Tour
Die Verfolgungsjagd des Orson Welles alias Harry Lime im Film "Der Dritte Mann" wurde weltberühmt und mit ihr die Wiener Kanalisation. Seit 15. Juni 2007 finden wieder „Dritte Mann Tour“-Führungen in der Wiener Kanalisation am Karlsplatz statt. Interessierte können hier einen Blick in diese mystifizierte Stadt unter der Stadt werfen und auf den Spuren des berühmten Penicillinschmugglers Harry Lime Neues und Altes aus der Unterwelt erfahren.
- „Über Unten“
Seit Anfang 2025 gibt das Infocenter am Gaudenzdorfer Gürtel einen faszinierenden Blick in die Stadt unter der Stadt. Direkt beim Startschacht der Baustelle für den Wiental Kanal bekommen die Besucherinnen und Besucher hier alle Informationen zum Jahrhundertprojekt Wiental Kanal und zum Abwassermanagement in Wien.

Programm	Zielgruppenkontakte 2025
„Das Klo ist kein Mistkübel“	3.398
Karl, der Kanalarbeiter	5.484
A, B oder C – Die Wien Kanal Speleshow	11.105
Kanal optimal – Das Abwasserlabor	648
Rohr frei – Der Experimentierworkshop	478
„Über Unten“	9.795
Dritte Mann Tour	19.633
Summe	50.541

Über die dargestellten Programme konnten im Jahr 2025 über 50.000 Zielgruppenkontakte erzielt werden. Das Feedback zu den einzelnen Veranstaltungen gestaltet sich dabei durchwegs ausgesprochen positiv.

3.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

3.2.1 Umsatz- und Ertragslage

Ertragslage

in TEUR	2025	2024	+/-
Umsatzerlöse	299.602	281.492	18.110
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	26.727	-5.236	31.963
Finanzergebnis	6.109	9.478	-3.369
EBIT	-8.392	-36.941	28.549
Ergebnis vor Steuern	-8.832	-37.230	28.398

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse umfassen die Einnahmen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen. Neben der einmaligen Kanalbenützungsgebühr, der Kanaleinmündungsgebühr und Gebühren für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Kapitalrentabilität

in TEUR	2025	2024
Umsatzrentabilität	-3%	-13%
Eigenkapitalrentabilität	-1%	-3%
Gesamtkapitalrentabilität	0%	-2%

3.2.2 Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2025	2024
Anlagevermögen	1.596.971	1.534.289
Umlaufvermögen	241.833	279.701
Aktive Rechnungsabgrenzung	229.697	248.580
Summe Aktiva	2.068.501	2.062.570
Eigenkapital	1.270.328	1.289.640
Langfristiges Fremdkapital	630.737	626.429
Kurzfristiges Fremdkapital	167.436	146.501
	2.068.501	2.062.570

Kennzahlen	2025	2024
Eigenkapitalquote	61%	63%
Working Capital	98.012	150.089
Darlehen, Rückstellungen	-608.139	-601.711

3.2.3 Investitionen

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen durch Zugänge im Bereich des Kanalnetzes (7.107 T€) sowie der Anlagen in Bau (97.407 T€) beeinflusst. Die Höhe der gesamten Zugänge des Sachanlagevermögens beläuft sich im Jahr 2025 auf 105.183 T€.

Insgesamt werden somit zum Stichtag 31.12.2025 Anschaffungswerte in Höhe von 2.266.915 T€ ausgewiesen, denen kumulierte Abschreibungen in Höhe von 669.944 T€ gegenüberstehen, sodass sich zum genannten Stichtag Buchwerte in Höhe von 1.596.971 T€ errechnen.

Kennzahlen		2025	2024
Verschuldungsgrad	Fremdkapital / Eigenkapital in %	63%	60%
Anlagenintensität	Anlageverm. in % des Gesamtverm.	77%	74%

3.2.4 Kapitalflussrechnung

in TEUR (gerundet)	2025	2024
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	77.323	67.524
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-101.475	-48.122
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-16.248	-17.260
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-40.400	2.142
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	249.476	247.334
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	209.076	249.476

3.2.5 Finanzinstrumente

Die Unternehmung hat keine Finanzgeschäfte zum Bilanzstichtag abgeschlossen.

4. Integriertes Managementsystem

4.1. Umsetzung des integrierten Managementsystems

Informationssicherheitsmanagement

Im Bereich Informationssicherheit lag im Jahr 2025 das Hauptaugenmerk der Stabstelle IMS weiterhin auf den Vorbereitungsarbeiten zur Implementierung der NIS-2- und RKE-Richtlinien sowie auf der Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) gemäß der ISO 27001:2022. In diesem Zusammenhang fanden zahlreiche Besprechungen mit allen beteiligten Organisationseinheiten statt um eine entsprechende Verankerung des neuen Managementsystems in der Unternehmung vorzubereiten.

Zudem wurden weitere Vorlagen, Policies und Dokumente für das Informationssicherheitsrisikomanagement erstellt und fortlaufend aktualisiert.

Compliancemanagement

Im Jahr 2025 wurde gemeinsam mit einer extern beauftragten Rechtsberatung ein neues Rechtsregister erstellt und in den Einsatz übernommen. Es wurde damit begonnen, die Umsetzungen der bestehenden Rechtspflichten schriftlich zu dokumentieren.

Umweltmanagement

Im Bereich Umweltmanagement lag der Fokus weiterhin auf den neuen Agenden der Klimagovernance. Dazu wurde zum zweiten Mal an der Erstellung einer Treibhausgasbilanz für den Magistrat der Stadt Wien mitgearbeitet.

Weiters wurden in diesem Themenbereich die Maßnahmen aus dem WKN-UMS-PUMA-Umweltprogramm umgesetzt und die Ökologisierung der eigenen Leistungen durch die Planung und Umsetzung des Baus des WSKE-West vorangetrieben.

Im Jahr 2025 wurden der erste elektrisch betriebene Dienst-LKW in Betrieb genommen sowie der Ausbau der Photovoltaikanlagen auf den Einrichtungen von Wien Kanal vorangetrieben.

Darüber hinaus starteten im Jahr 2025 mehrere Projekte zum Umbau inklusiver thermischer Sanierung des Pumpwerks LDS.

Arbeitssicherheitsmanagement

Im Bereich der Arbeitssicherheit erfolgten im Jahr 2025 weitere sicherheitstechnische Evaluierungen betrieblicher Arbeitsabläufe zur Aufnahme der überarbeiteten Tätigkeiten in das dafür geschaffene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für Arbeitsabläufe.

Des Weiteren wurde ein Projekt zur zukünftigen Erstellung, Planung und Durchführung der notwendigen Arbeitssicherheitsunterweisungen gestartet. Ziel des Projektes ist es, in Zukunft eine Softwareanwendung zur Durchführung von digitalisierten Unterweisungen einzusetzen.

Qualitäts- und Prozessmanagement

Im Bereich des Qualitäts- und Prozessmanagements wurden interne und externe Schulungen zur Anwendung der Prozessmanagementsoftware Adonis NP durchgeführt und mit der Überführung der Prozesse in die Software fortgefahren.

Interne und externe Audits des IMS

Ihrer Regelmäßigkeit sowie der darauf basierenden zeitlichen Staffelung entsprechend, wurden die internen Audits gemäß dem internen Auditplan 2025 vorbereitet und durchgeführt.

Zusätzlich wurden auch im Jahr 2025 im Rahmen der Implementierung des Informationssicherheitsmanagementsystems nach ISO 27001 die primär dadurch betroffenen Organisationseinheiten hinsichtlich der Anforderungen dieser Norm intern auditiert.

Im Jahr 2025 fand ein Rezertifizierungsaudit des integrierten Managementsystems der Unternehmung Wien Kanal statt. Das Audit wurde von drei Auditoren der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH durchgeführt. Diese konnten erneut keine Abweichungen feststellen, sodass die Überwachung aller IMS-Bereiche von Wien Kanal:

- Qualitätsmanagement
- Umweltmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement
- Risikomanagement

ohne Beauftragung verpflichtender Folgemaßnahmen nachgewiesen werden konnte.

4.2. Notfall und Krisenmanagement

Im Berichtsjahr 2025 wurden im Bereich Notfall- und Krisenmanagement für den Abwassertransport wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der organisatorischen, technischen und kommunikativen Vorsorge gesetzt. Im Mittelpunkt standen dabei die Weiterentwicklung externer Schnittstellen, die Absicherung der Kommunikationsfähigkeit im Krisenfall sowie die schrittweise Vertiefung des Betriebskontinuitätsmanagements. Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit der MD-OS/KS wurden organisatorische und technische Schnittstellen präzisiert sowie relevante Kontaktdaten abgestimmt, um im Anlassfall eine rasche und strukturierte Kommunikation sicherzustellen. Darüber hinaus wurde eine zentrale Softwarelösung vorgestellt, die im Krisenfall den Zugriff auf Kontaktdaten relevanter Partnerorganisationen sowie auf verfügbares Equipment ermöglicht und damit einen wichtigen Beitrag zu einer koordinierten Krisenbewältigung leistet.

Im Zusammenhang mit dem Risikomanagement wurden auf Grundlage des RKEG (Gesetz zur Resilienz kritischer Einrichtungen)-Risikokatalogs relevante Schwerpunkte für das Betriebskontinuitätsmanagement erhoben und in weiterer Folge begonnen, diese systematisch zu bearbeiten. Dadurch konnte eine belastbare Grundlage geschaffen werden, um identifizierte Risiken strukturierter zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zur Stärkung der organisatorischen Resilienz abzuleiten. In Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Zertifizierung nach ISO/IEC 27001:2022 lag ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. Dadurch konnten insbesondere Themen des Betriebskontinuitätsmanagements im Bereich der Informationssicherheit gezielt weiterentwickelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Sicherstellung und Optimierung der Kommunikations- und Notfallinfrastruktur. In diesem Zusammenhang wurde gemeinsam mit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst sowie dem Pumpwerk LDS eine Funkübung durchgeführt, mit der die Funktionsfähigkeit der BOS-Digitalfunkgeräte unter realitätsnahen Bedingungen überprüft wurde. Dabei wurden sowohl die Gruppenkommunikation als auch die Einzelruffunktion erfolgreich getestet, wodurch die Einsatzbereitschaft der eingesetzten Geräte bestätigt werden konnte. Ergänzend dazu wurde die vorhandene Ausstattung der Unternehmung durch zusätzliche BOS-Digitalfunkgeräte erweitert. Im Vorfeld der Verteilung erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Geräte einschließlich Dokumentation und technischer Überprüfung.

Parallel dazu wurden die Überprüfungen der Pumpwerksversorgung über Notstromaggregate laufend fortgeführt. Die zuständige Gruppe führte dazu regelmäßige Funktions- und Belastungsprüfungen durch, um eine verlässliche und unterbrechungsfreie Stromversorgung im Einsatzfall sicherzustellen. Diese Maßnahmen dienen nicht nur der operativen Absicherung, sondern ermöglichen darüber hinaus die frühzeitige Identifikation potenzieller Schwachstellen im System und damit die rechtzeitige Umsetzung erforderlicher Optimierungen vor Eintritt eines Ernstfalls.

Zur Stärkung der übergeordneten Krisenvorsorge und Resilienz nahm die Unternehmung erneut an Fachveranstaltungen im Bereich kritischer Infrastruktur teil. Im Rahmen des „Tags der kritischen Infrastruktur“ wurden insbesondere Impulse zu resilienten Lieferketten, zur Zuverlässigkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem aktuell erarbeiteten Zonenkonzept, zu Fragen der physischen Sicherheit sowie zu Aspekten der Kameraüberwachung aufgenommen. Ergänzend wurde die Teilnahme an zentralen Formaten des KSÖ (Kompetenzzentrum Sicheres Österreich) zur Stärkung der gesamtstaatlichen Resilienz genutzt. Beim KSÖ-Sicherheitsgipfel zum Thema „Blackout – Vom Risiko zur Resilienz“ wurden insbesondere die Auswirkungen des Vorfalls in Spanien und Portugal als sicherheitsstrategischer, wirtschaftlicher und operativer Referenzfall analysiert. Ebenso erfolgte die Teilnahme an der Veranstaltung zum „Gesamtstaatlichen Lagebild 2025“, deren Inhalte zur Einordnung eigener Risiko- und Vorsorgeaktivitäten in einen nationalen, ressortübergreifenden Kontext beitrugen und das Verständnis für gesamtstaatliche Handlungsoptionen weiter vertieften.

Ein weiterer Beitrag zur Weiterentwicklung der Krisenkommunikation wurde durch einen bereichsübergreifenden Workshop der Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Ziel dieser Maßnahme war es, die Organisation auch im kommunikativen Bereich resilienter aufzustellen und ein gemeinsames Verständnis über Aufgaben, Rollen und Abläufe im Krisenfall zu schaffen. Dadurch konnte ein belastbares Grundgerüst für eine koordinierte, rasche und konsistente Kommunikation in Ausnahmesituationen geschaffen werden.

4.3. Risikomanagement

4.3.1 Integration in das Integrierte Managementsystem

Wien Kanal ist unterschiedlichen Risiken in Bezug auf das betriebliche Umfeld ausgesetzt. Zum frühzeitigen Erkennen und zum Überwachen von Risiken sind in den einzelnen Bereichen der Unternehmung wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme im Einsatz.

Die wesentlichen Abläufe wurden unter Berücksichtigung der entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmechanismen nach den standardisierten Ablaufdarstellungen erfasst.

4.3.2 Personalrisiken

Für personelle Risiken ist insoweit vorgesorgt, als im vorhandenen Organigramm grundsätzlich für alle wesentlichen Funktionen Stellvertreter*innen vorgesehen sind.

Personalrisiken, welche aus dem Bereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ stammen, werden in der Unternehmung Wien Kanal im Rahmen des integrierten Managementsystems identifiziert, bewertet, durch entsprechende Maßnahmen möglichst minimiert und fortlaufend beobachtet.

Der Mangel an Fachpersonal, die grundlegend notwendige Anpassung an neue Herausforderungen, um als attraktiver Dienstgeber am Arbeitsmarkt geeignetes Personal zu finden, oder auch das Ziel, eine Identifikation des neuen Personals mit dem Unternehmen zu schaffen und auf diese Weise längerfristig zu binden, sind Anforderungen, denen sich auch Wien Kanal stellen muss.

Ein gutes Arbeitsklima, als sinngemäß verstandene Tätigkeiten, Ziele und Perspektiven, moderne und situationsangepasste Führungsinstrumente, eine Mitarbeiter*innen respektierende und fördernde Unternehmenskultur sind, neben einer attraktiven leistungsorientierten Lohnpolitik, weitere bindungsfördernde Faktoren.

Als moderner Dienstgeber mit sozialer Verantwortung stellt sich Wien Kanal diesen Herausforderungen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden dabei über das integrierte Managementsystem festgelegt.

4.3.3 Betriebswirtschaftliche Risiken

Die Administration der betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Herausforderungen an eine Unternehmung der Stadt Wien stellt einen komplexen und vielschichtigen Tätigkeitsbereich dar. Die einzelnen Teilaspekte greifen oftmals ineinander und sind thematisch eng verwoben. Einerseits ergeben sich durch diesen Umstand vielfältige Problemstellungen, andererseits bestehen auf dieser Grundlage Themenbereiche, die ein hohes Synergiepotential aufweisen. Neben der Optimierung und damit einhergehend einer Reduktion des Arbeitsaufwandes ergibt sich auf Basis einer problemorientierten Anpassung und Verfeinerung der Arbeitsabläufe zwangsläufig auch ein geringeres Fehlerpotential.

Speziell dieser Gesichtspunkt ist in einer Unternehmung der Stadt Wien, in der die zugeordneten Budgetmittel gemäß Statut selbstständig und eigenverantwortlich zu administrieren sind, von eminenter Wichtigkeit.

Alle diese, sowohl von der Datenmenge als auch von der Vielgestaltigkeit, umfangreichen, ständig anwachsenden Datenbestände und Aufgabenbereiche können mit den verhältnismäßig immer knapper werdenden Personalressourcen nur noch über ein entsprechendes EDV- System verwaltet werden.

Grundsätzlich ergeben sich in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten entweder verschiedene Standardsoftwareprodukte zu verwenden und die Arbeitsabläufe entsprechend an die darin vorgegebenen Rahmenbedingungen anzupassen, oder auf selbst entwickelte Produkte, die an die ablauftechnisch und organisatorisch optimierten Arbeitsabläufe eines Unternehmens und seiner Teilorganisationen angepasst werden können, zurückzugreifen.

Gerade die Budgetverwaltung in einer Unternehmung der Stadt Wien stellt, bedingt durch die diversen Besonderheiten einer solchen Organisationsform, welche nicht mit jenen von herkömmlichen Unternehmen verglichen werden können, eine Herausforderung dar, welche auf die Verwendung selbst entwickelter Lösungen abzielt.

Auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen und den darauf aufbauenden Überlegungen wurde seitens der Mitarbeiter*innen von Wien Kanal ein maßgeschneidertes Softwarepaket erarbeitet, welches die speziellen Anforderungen an die verschiedenen Teilbereiche der Budgetverwaltung der Unternehmung vollständig abbildet.

Zusätzlich zu den angeführten Vorteilen ergibt sich mit der sehr hohen Flexibilität, auf allfällig notwendigen Änderungsbedarf rasch und selbstverantwortlich reagieren zu können, ein weiterer sehr wichtiger positiver Umstand. Speziell diese Flexibilität stellt einen sehr wichtigen Aspekt der dargestellten Lösung dar. Die von außen kommenden Vorgaben unterliegen, bedingt durch die rasche Entwicklung speziell der EDV- technischen Möglichkeiten, einer immer schnelleren Veränderung. Standardprodukte sind systemimmanent nicht in der Lage, rasch auf solche geänderten Anforderungen zu reagieren.

Die notwendige Bereitstellung der Software auf den Netzen der Stadt Wien stellt auch für die MA01 – Wien Digital als Fachdienststelle eine Herausforderung dar. Neben den Aufgaben, für die unabdingbare Datensicherheit zu sorgen und das EDV-Konzept des Konzerns Stadt Wien als Gesamtes zu strukturieren und zu administrieren, kommt ihr

auch die Funktion zu, den einzelnen Dienststellen die notwendige EDV- Infrastruktur sowie die organisatorischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die für den jeweiligen Anwendungsbereich optimale EDV- Umgebung nutzen zu können. Gemeinsame Anstrengungen aller beteiligten Dienststellen stellen auch in diesem Zusammenhang die notwendige Grundlage zur Gewährleistung einer für die Stadt Wien optimalen Lösung dar. In diesem Zusammenhang fand auch eine Sicherheitsüberprüfung dieses Softwarepaketes statt, um die notwendige Datensicherheit zu gewährleisten.

4.3.4 Risiken im Bereich der Netz- und Informationssicherheit

Bei Wien Kanal bestehen, begründet durch den vielgestaltigen und komplexen Aufgabenbereich, basierend auf modernen Technologien, sehr hohe Anforderungen an die Netz- und Informationssicherheit sowie an die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

Im Jahr 2023 ist die NIS-2 (Netz- und Informationssysteme 2) Richtlinie in Kraft getreten.

Der Sektor Abwasser wurde in der NIS2-Richtlinie als Sektor mit hoher Kritikalität explizit aufgenommen. Aufgrund der Größe und der entscheidenden Rolle für die Versorgungssicherheit einer Millionenstadt wie Wien wird Wien Kanal als wesentliche Einrichtung (Anlage 1, Punkt 7. Abwasser) eingestuft. Damit unterliegt Wien Kanal den strengsten Anforderungen, einschließlich der proaktiven Aufsicht durch die neue Cybersicherheitsbehörde. Zur nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie wurde das NISG 2026 am 23.12.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das NISG 2026 tritt am 01.10.2026 in Kraft, bis dahin sind die Maßnahmen umzusetzen, Meldepflichten gelten und Schulungen der Leitungsorgane müssen durchgeführt sein. Wesentliche und wichtige Einrichtungen müssen sich binnen drei Monaten (bis 01.01.2027) registrieren, die Selbstdeklaration ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten, spätestens bis 30.09.2027, an das Bundesamt für Cybersicherheit zu übermitteln.

Die RKE-Richtlinie zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur wurde ebenfalls 2023 verabschiedet. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der in der Richtlinie über kritische Einrichtungen und der NIS-2-Richtlinie festgelegten Ziele zu beschleunigen und die Fähigkeit der EU zum Schutz ihrer kritischen Infrastruktur zu stärken.

Die nationale Umsetzung, das RKEG, ist am 01.03.2026 in Kraft getreten. Wien Kanal wird Mitte des Jahres, spätestens jedoch bis zum 17.08.2026, einen entsprechenden Bescheid erhalten. Demnach sind kritische Einrichtungen ab zehn Monaten nach

rechtskräftiger Einstufung verpflichtet, Sicherheitsvorfälle unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden nach Kenntnis, dem Bundesministerium für Inneres zu melden. Darüber hinaus sind regelmäßige, verpflichtende Risikoanalysen durchzuführen, Resilienzpläne zu erstellen, die Umsetzung geeigneter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen sicherzustellen, Zuverlässigkeitsüberprüfungen für sicherheitsrelevantes Personal zu veranlassen sowie Resilienzaudits durch vom Bundesministerium für Inneres zugelassene Auditor*innen zu ermöglichen.

Zur Erfüllung beider EU-Richtlinien und um die entsprechenden Ressourcen, neuen Rollen, neuen Aufgaben und die Überarbeitung bestehender Abläufe und Prozesse zu ermöglichen, wurde ein Projekt zur Implementierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) nach der ISO 27001 aufgesetzt. Das ISMS soll die Kernanforderungen der Richtlinien wie z.B. Informationssicherheits-Policies (Verpflichtende Anweisung an alle Betroffenen), Notfallkommunikation, Betriebskontinuität (Notfall- + Krisenmanagement), Kryptographie (Verschlüsselung), Supply Chain (Lieferkette sicherstellen/überprüfen) erfüllen. Des Weiteren müssen technische, sicherheitspolitische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die Resilienz zu stärken und um nationalen Behörden Sicherheitsvorfälle in vorgegebener Zeit melden zu können.

Um die Abwasserentsorgung zu optimieren und den Betrieb des Kanalnetzes effizienter zu gestalten, setzt Wien Kanal auf verschiedene technische Netze wie die Kanalnetzsteuerung, das Kanalinformationssystem und das Labornetz.

Um die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur bzw. den Abwassertransport zur ebswien Hauptkläranlage im 11. Bezirk gewährleisten zu können, sind die wichtigsten Standorte von Wien Kanal, wie die Zentrale im 23. Bezirk, die Außenstelle Ost sowie das Pumpwerk LDS (Linker-Donau-Sammler) auf der Donauinsel im Bereich der Steinspurnbrücke im 22. Bezirk mit Lichtwellenleitern und redundant mit Richtfunkantennen angebunden.

Die Rechenzentren von Wien Kanal sind mit entsprechender Hardware ausfallsicher ausgelegt und besitzen entsprechend dimensionierte USV-Anlagen, Notstromaggregate und Überwachungssysteme, um Umgebungsparameter wie Temperatur, Luftfeuchte, Taupunkt, Brandfrüherkennung, etc. zu überwachen.

Wien Kanal hat am 23.05.2025 den Nachweis erhalten, dass ein wirksames Informationssicherheitsmanagementsystem entsprechend den Anforderungen der internationalen Norm ISO/IEC 27001:2022 betrieben wird. Der Anwendungsbereich des ISMS

umfasst alle Prozesse, Policies, Organisationseinheiten, Standorte, Mitarbeiter*innen von Wien Kanal und das gesamte Wiener Kanalnetz.

4.3.5 Klimawandelbedingte Risiken

Das Pumpwerk Linker Donau Sammler (kurz PW LDS) ist das größte und strategisch wichtigste Pumpwerk von Wien Kanal und gleichzeitig das größte Abwasserpumpwerk im deutschsprachigen Raum. Das PW LDS ist auf der Donauinsel situiert und verfügt über eine installierte elektrische Leistung von knapp 10 MW. Es spielt für die Abwasserentsorgung des 21. und 22. Wiener Gemeindebezirks eine entscheidende Rolle. Rund um die Uhr sorgt es dafür, dass die ankommenden Abwässer zur Hauptkläranlage transportiert und dort einer Reinigung zugeführt werden. Bei Starkregenereignissen entlastet es das Kanalnetz, wenn dessen Speicherkapazitäten erschöpft sind, indem das stark verdünnte Mischwasser in die Donau gepumpt wird. Eine Entlastung im Freispiegelabfluss ist seit Errichtung des Kraftwerks Freudenau nicht mehr möglich. Das PW LDS ist die einzige Mischwasserentlastungsmöglichkeit für den 21. und 22. Bezirk.

Das Regenwasserpumpwerk LDS verfügt derzeit über 6 verschieden große Regenwasserpumpen, jeweils in zweifacher Ausführung. Die zweifache Ausführung wurde ursprünglich ausschließlich für Reserve- bzw. Redundanzzwecke vorgesehen. Aufgrund der in den letzten Jahren immer intensiver werdenden Starkregenereignisse, wie etwa jenem im September 2024, kommt es immer häufiger dazu, dass die Redundanz aufgebraucht werden muss. Die vorhandene Entlastungskapazität reicht dann nicht mehr aus und auch Pumpen der zweiten Pumpenseite müssen zugeschaltet werden. Die Redundanz geht demnach aufgrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Extremereignisse immer mehr verloren.

Durch den Einbau einer zusätzlichen 15m³/s-Pumpe können künftig Ausfälle von bis zu zwei Pumpen gleichzeitig kompensiert und das Sicherheitsniveau maßgeblich angehoben werden. Die Erweiterung stellt den Vollausbau des Regenwasserpumpwerks LDS dar und ist durch den bestehenden wasserrechtlichen Konsens abgedeckt.

Der geplante Einsatz von Mittelspannungsfrequenzumrichter ermöglicht eine deutlich bessere Regelbarkeit. Die Entlastungsmenge kann dadurch optimal an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Gleichzeitig lassen sich die herausfordernden hydraulischen Verhältnisse beim Hochfahren besser bewältigen. Die beiden bestehenden 10m³/s-Pumpen werden ebenfalls für den Umrichterbetrieb umgerüstet.

Derzeit läuft die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens, die Inbetriebnahme ist für den Sommer 2026 geplant.

Neben dem erweiterten Überflutungsschutz und der neuesten IT-Technik wird das gesamte Bauwerk baulich und thermisch saniert. Das Gebäude wird dahingehend optimiert, Dachflächen isoliert, Isolierglas-Fenster montiert und ein außenliegender Sonnenschutz angebracht. Auf dem Dach werden wasserspeichernde Pflanzen, Kräuter und Gräser gepflanzt, welche in der Folge die Decke kühlen.

Im Zuge der Arbeiten wird das Dach für die Sonnenstrom-Offensive der Stadt Wien genutzt. Auf der rd. 3.000 Quadratmeter großen Dachfläche wurde eine Solarstromanlage mit einer Spitzenleistung von 260 Kilowatt errichtet. Damit kann, je nach Verbrauch, der Strombedarf von 50 bis 100 Haushalten gedeckt werden. Ein weiterer wichtiger ökologischer Schritt ist der Umstieg von Ölheizung auf Wärmepumpentechnologie. Auf diese Weise spart Wien Kanal künftig jährlich 300 Tonnen CO₂.

5. Ausblick und Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

5.1. Ausbau Kanalnetz

5.1.1 Speicherbecken Donauinsel

Um die Wiener Abwasserentsorgung und den Gewässerschutz an die steigenden Anforderungen wie Bevölkerungszuwachs, Ausfallssicherheit und gesetzlichen Vorgaben anzupassen, ist für das Einzugsgebiet des Linken Donausammelkanals (21. und 22. Bezirk), seitens Wien Kanal die Errichtung eines neuen Speicherbeckens auf der Donauinsel geplant.

Durch die Errichtung des neuen Speicherbeckens können:

- Anfallende Mischwässer aus dem 21. und 22. Bezirk künftig zwischengespeichert werden. Dadurch wird der Überflutungsschutz bei Ausfall von Pumpen verbessert.
- Ausleitungen von Mischwässern in die Donau bei Regenereignissen reduziert werden. Dies trägt zum Gewässerschutz bei und dient auch der Einhaltung neuer gesetzlicher Bestimmungen wie der neuen EU-Abwasserrichtlinie.
- Zuflüsse zur Kläranlage vergleichmäßigt werden.

Das Speicherbecken soll auf der Donauinsel auf der Freifläche nordwestlich des LDS Pumpwerks situiert werden. Das Volumen des Speicherbeckens soll bis zu 100.000m³ betragen.

5.1.2 Donaudüker

Im Rahmen der oben angeführten zukünftigen Anforderungen an das öffentliche Kanalnetz für das Einzugsgebiet des Linken Donausammelkanals (21. und 22. Bezirk) und um der nötigen Ausfallssicherheit zu entsprechen soll ein neuer Düker (Ersatzdüker) unter der Donau geplant werden.

Durch die Errichtung des Ersatzdükers kann die Sicherheit der Abwasserentsorgung für den 21. und 22. Bezirk erhöht werden, sodass auch bei Gebrechen am Hauptdüker der Abwassertransport unter der Donau zur HKA gewährleistet werden kann.

Im Zuge der Konzeptionsphase wird die Nutzung des Dükers in Kombination mit dem neuen Speicherbecken und dem Pumpwerk LDS dargestellt werden.

Weiterer Ausblick zum Projekt:

- Die Konzeptionsphase des Projektes „Speicherbecken Donauinsel inklusive Donaudüker“ wurde abgeschlossen.
- Im durchgeführten Planungsaudit wurden die Varianten dargestellt; die bestmögliche Trasse des Projekts wird weiterverfolgt.
- Die Planungsfreigabe wurde am 21.10.2025 erteilt.
- Die Planungsausschreibung für die Einreich- und Ausschreibungsplanung wird derzeit vorbereitet.
- Zeitgleich werden Baugrundaufschlüsse im Bereich des zukünftigen Projektgebietes durchgeführt, um entsprechende Aussagen über die Beschaffenheit des Untergrundes zu erhalten.

Für dieses Projekt wurden bereits zahlreiche Gespräche und Abstimmungen mit Grundeigentümern, Nutzern und Behörden geführt. All diese Erkenntnisse werden in die weitere Projektbearbeitung einfließen.

5.2. Umweltbildung

Das Umweltbildungsprogramm von Wien Kanal mit den alters- und themenadäquaten Programmen:

- „Das Klo ist kein Mistkübel“
- Karl, der Kanalarbeiter
- A, B oder C – Die Wien Kanal Spieleshow
- Kanal optimal – Das Abwasserlabor
- Rohr frei – Der Experimentierworkshop
- Dritte Mann Tour
- „Über Unten“

wird in vollem Umfang weitergeführt.

Wien, am 23. April 2026

Der Direktor



Dipl.-Ing. Andreas ILMER

1. Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Die folgenden Darstellungen und Kennzahlen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erleichtern. Geringfügige Unterschiede können sich im Tabellenteil durch Rundungsdifferenzen ergeben.

1.1. Vermögenslage

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	+/- T€
Aktiva			
langfristig gebundene Mittel			
Anlagevermögen			
Immaterielles Vermögen	108	89	19
Sachanlagen	1.561.945	1.499.283	62.662
Finanzanlagen	34.917	34.917	0
	1.596.971	1.534.289	62.681
langfristiges Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.894	3.144	-1.250
Rechnungsabgrenzungsposten	204.189	228.546	-24.357
	1.803.054	1.765.980	37.074
kurzfristig gebundene Mittel			
kurzfristiges Umlaufvermögen			
Vorräte	12.743	10.947	1.796
Lieferforderungen	7.861	7.260	602
sonstige Forderungen	10.258	8.873	1.385
flüssige Mittel	209.076	249.476	-40.399
	239.939	276.556	-36.617
Rechnungsabgrenzungsposten	25.508	20.034	5.474
	265.447	296.590	-31.143
Summe Aktiva	2.068.501	2.062.570	5.931

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	+/- T€
Passiva			
eigene Mittel			
Eigenkapital			
Kapitalrücklagen	1.527.147	1.539.147	-12.000
Bilanzverlust	-296.772	-286.683	-10.089
	1.230.375	1.252.464	-22.089
Investitionszuschüsse	39.952	37.176	2.777
	1.270.328	1.289.640	-19.312
fremde Mittel			
langfristiges Fremdkapital			
langfristige Rückstellungen	584.393	573.718	10.675
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	541	849	-308
erhaltene Anzahlungen	12.668	14.981	-2.313
Lieferverbindlichkeiten	1.544	1.486	58
sonstige Verbindlichkeiten	28.946	32.459	-3.513
Rechnungsabgrenzungsposten	2.646	2.935	-289
	630.739	626.429	4.310
kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristige Rückstellungen	4.496	5.197	-701
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	305	302	3
erhaltene Anzahlungen	8.800	4.570	4.230
Lieferverbindlichkeiten	72.623	61.470	11.154
sonstige Verbindlichkeiten	80.857	74.558	6.298
Rechnungsabgrenzungsposten	353	404	-51
	167.434	146.501	20.934
	798.173	772.930	25.243
Summe Passiva	2.068.501	2.062.570	5.931

1.2. Ertragslage

	2025 T€	%	2024 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	299.602	99,4	281.492	99,4	18.110
andere aktivierte Eigenleistungen	1.967	0,7	1.609	0,6	358
Betriebsleistung	301.569	100,0	283.101	100,0	18.468
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-2.033	0,7	-2.093	0,7	60
Rohertrag	299.536	99,3	281.007	99,3	18.528
Personalaufwand	-88.957	29,5	-103.793	36,7	14.836
Abschreibungen	-41.669	13,8	-41.472	14,7	-197
sonstige betriebliche Aufwendungen	-185.363	61,5	-184.181	65,1	-1.182
sonstige betriebliche Erträge	1.511	0,5	1.730	0,6	-219
Betriebsergebnis	-14.942	-5,0	-46.708	-16,5	31.766
Finanzerträge	6.550	2,2	9.767	3,5	-3.217
Finanzaufwendungen	-440	0,2	-288	0,1	-152
Finanzergebnis	6.109	2,0	9.478	3,4	-3.369
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-8.833	-2,9	-37.230	-13,2	28.397
Steuern vom Einkommen	-1.257	0,4	-1.995	0,7	739
Jahresfehlbetrag	-10.089	-3,4	-39.225	-13,9	29.136
Jahresverlust	-10.089	-3,4	-39.225	-13,9	29.136

1.3. Finanzlage - Geldflussrechnung

	2025 T€	2024 T€
Ergebnis vor Steuern	-8.833	-32.230
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	41.669	41.471
Auflösung Investitionszuschüsse	-932	-891
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	833	1.085
Geldfluss aus dem Ergebnis	32.737	4.436
Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	16.351	7.590
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	9.974	34.003
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	19.518	23.490
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	78.580	69.519
Zahlungen für Ertragsteuern	-1.257	-1.995
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	77.323	67.524
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-105.184	-49.676
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Investitionszuschüsse	3.709	1.554
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-101.475	-48.122
Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-4.248	-5.260
Rückzahlung von Kapitalrücklagen, Einzahlung von Kapitalrücklagen	-12.000	-12.000
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-16.248	-17.260
Nettogeldfluss gesamt	-40.400	2.142
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	249.476	247.334
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	209.076	249.476

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlichkeit meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien